



**Die Europäische Kommission – Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture – hat der PHB das „ERASMUS CHARTER FOR HIGHER EDUCATION 2021-2027“ Qualitätszertifikat zuerkannt. Damit wird die ERASMUS-Erklärung der PHB wirksam und verpflichtend.**

## **BEKENNTNIS ZU DEN GRUNDSÄTZEN DER ERASMUS-HOCHSCHULCHARTA**

**Ich, der/die Unterzeichnete, erkläre, dass sich meine Einrichtung für den Fall, dass ihr eine Erasmus-Hochschulcharta verliehen wird, dazu verpflichtet,**

- die im Programm verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Integration uneingeschränkt einzuhalten,
- den derzeitigen und künftigen Teilnehmern unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu gewähren, wobei ein besonderes Augenmerk auf benachteiligte Teilnehmer zu legen ist,
- alle erworbenen Leistungspunkte („Credits“) (auf der Grundlage des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen – ECTS) für erzielte Lernergebnisse, die während eines Studien-/Bildungsaufenthalts im Ausland einschließlich einer gemischten Mobilität auf zufriedenstellende Weise erzielt wurden, uneingeschränkt und automatisch anzuerkennen,
- im Fall einer Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten („credit mobility“) keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, die Prüfungen oder den Zugang zu Labors und Bibliotheken für ins Land kommende Austauschstudierende zu erheben,
- die Qualität der Mobilitätsaktivitäten und der Kooperationsprojekte in der Antrags- und Umsetzungsphase zu gewährleisten,
- die Schwerpunkte des Programms umzusetzen durch
  - Einleitung der erforderlichen Schritte zur Umsetzung des digitalen Mobilitätsmanagements gemäß den technischen Standards der Initiative „Europäischer Studentenausweis“,
  - Förderung umweltfreundlicher Methoden bei allen Programmaktivitäten,
  - Schaffung von Anreizen für die Teilnahme von benachteiligten Menschen,
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Unterstützung für Studierende und Personal für ein aktives bürgerschaftliches Engagement vor, während und nach ihrer Teilnahme an einer Mobilitätsmaßnahme oder einem Projekt.

### **BEI TEILNAHME AN MOBILITÄTSMASSNAHMEN**

#### **vor den Mobilitätsmaßnahmen**

- zu gewährleisten, dass die Auswahlverfahren für Mobilitätsmaßnahmen fair, transparent und einheitlich sind und dokumentiert werden,
- das Vorlesungsverzeichnis auf der Website der Einrichtung rechtzeitig im Vorfeld der Mobilitätsphasen zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, damit es für alle Beteiligten transparent ist und mobilen Studierenden die Möglichkeit gibt, sich gut über die Studiengänge, die sie absolvieren wollen, zu informieren und eine fundierte Entscheidung zu treffen,
- Informationen über das Benotungssystem und die Tabellen zur Noteneinstufung für alle Studiengänge zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, zu gewährleisten, dass die Studierenden klare und transparente Informationen über die Verfahren zur Anerkennung und Umrechnung ihrer Noten erhalten,
- Mobilitätsmaßnahmen nur im Rahmen zuvor geschlossener Abkommen zwischen den Einrichtungen zu Studien- und Lehrzwecken durchzuführen. In diesen Abkommen werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Parteien sowie ihre Verpflichtung verankert, bei der Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme, Unterstützung und Integration mobiler Teilnehmer gemeinsame Qualitätskriterien anzuwenden,
- zu gewährleisten, dass mobile Teilnehmer, die ins Ausland gehen, einschließlich einer gemischten Mobilität, mithilfe von Maßnahmen zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse und zur Entwicklung ihrer interkulturellen Kompetenz entsprechend auf ihre Aktivitäten im Ausland vorbereitet sind,
- zu gewährleisten, dass die Mobilität von Studierenden und Personal auf einer Lernvereinbarung (Studierende) bzw. einer Mobilitätsvereinbarung (Personal) beruht, die im Vorfeld zwischen den entsendenden und den aufnehmenden Einrichtungen bzw. Unternehmen und den Teilnehmern am Mobilitätsprogramm abgeschlossen werden,
- mobilen, ins Land kommenden Teilnehmern aktiv bei der Wohnungssuche behilflich zu sein,
- bei Bedarf Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen,

- bei Bedarf Unterstützung beim Abschluss von Versicherungen für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen,
- zu gewährleisten, dass Studierende ihre Rechte und Pflichten gemäß der Erasmus-Studentencharta kennen.

#### **während der Mobilitätsmaßnahmen**

- Studierenden, die ins Land kommen, eine akademische Gleichbehandlung angedeihen zu lassen und ihnen Leistungen in der gleichen Qualität anzubieten,
- Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit von mobilen Teilnehmern, die ins Ausland gehen bzw. ins Land kommen, gewährleisten,
- ins Land kommende, mobile Teilnehmer in die Studentengemeinschaft im weiteren Sinne und in den Alltag der Einrichtung zu integrieren, sie dazu anzuhalten, als Botschafter des Programms zu wirken und ihre Mobilitätserfahrung zu teilen,
- mobilen Teilnehmern, einschließlich Teilnehmern an einer gemischten Mobilitätsmaßnahme, ein geeignetes Beratungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen,
- ins Land kommenden, mobilen Teilnehmern eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten.

#### **nach den Mobilitätsmaßnahmen**

- aus dem Ausland kommenden, mobilen Studierenden und ihren entsendenden Einrichtungen Leistungsnachweise („transcripts of records“) mit einer vollständigen, genauen und zeitnahen Übersicht über ihre Leistungen am Ende der Mobilitätsphase auszustellen,
- zu gewährleisten, dass alle erworbenen Leistungspunkte für erzielte Lernergebnisse, die während eines Studien-/Bildungsaufenthalts im Ausland einschließlich einer gemischten Mobilität auf zufriedenstellende Weise erzielt wurden, uneingeschränkt und automatisch anerkannt werden, wie es in der Lernvereinbarung festgeschrieben ist und durch den Leistungsnachweis/die Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums bestätigt wird. Sie sind unverzüglich in die Akte des Studierenden aufzunehmen, ohne weitere Arbeit oder Beurteilung des Studierenden auf seinen Studiengang anzurechnen und müssen im Leistungsnachweis und in einem Zusatz zum Hochschulabschluss („Diploma Supplement“) des Studierenden nachvollziehbar sein,
- die Aufnahme erfolgreich abgeschlossener Mobilitätsaktivitäten (Studium und/oder Praktika) in den endgültigen Leistungsnachweis der Studierenden (Diplomzusatz) sicherzustellen,
- mobile Teilnehmer nach ihrer Rückkehr dazu anzuhalten und dabei zu unterstützen, als Botschafter des Programms zu wirken, Werbung für die Vorteile von Mobilität zu machen und aktiv am Aufbau von Alumni-Gemeinschaften mitzuwirken,
- zu gewährleisten, dass dem Personal die Lehr- und Fortbildungsaktivitäten, die während der Mobilitätsmaßnahme erbracht wurden, auf der Grundlage der Mobilitätsvereinbarung und in Einklang mit der institutionellen Strategie anerkannt werden.

#### **BEI DER TEILNAHME AN EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN KOOPERATIONSPROJEKTEN**

- zu gewährleisten, dass die Kooperationsaktivitäten zur Umsetzung der institutionellen Strategie beitragen,
- für die Möglichkeiten, die Kooperationsprojekte bieten, zu werben und Hochschulpersonal und Studierende, die an solchen Aktivitäten teilnehmen, in der Antrags- und Umsetzungsphase sinnvoll zu unterstützen,
- zu gewährleisten, dass die Kooperationsmaßnahmen zu nachhaltigen Ergebnissen führen und alle Partner von ihren Auswirkungen profitieren können,
- „Peer-Learning“-Aktivitäten zu fördern und die Ergebnisse der Projekte so zu nutzen, dass sie möglichst große Wirkung für einzelne Lernende, andere teilnehmende Einrichtungen und die akademische Gemeinschaft im weiteren Sinne haben.

#### **ZUM ZWECK DER UMSETZUNG UND ÜBERWACHUNG**

- zu gewährleisten, dass die langfristige institutionelle Strategie und ihre Relevanz für die Ziele und Schwerpunkte des Programms in der Erasmus-Erklärung zur Hochschulpolitik beschrieben werden,

- sicherzustellen, dass die Grundsätze der Charta klar vermittelt und vom Personal auf allen Ebenen der Einrichtung angewendet werden,
- die „EHE-Leitlinien“ und die „EHE-Selbstbeurteilung“ für eine uneingeschränkte Umsetzung der Grundsätze dieser Charta zu nutzen,
- regelmäßig für die Aktivitäten, die durch das Programm unterstützt werden, sowie deren Ergebnisse zu werben,
- diese Charta und die dazugehörige Erasmus-Erklärung zur Hochschulpolitik gut sichtbar auf der Website der Einrichtung und auf allen wichtigen Kommunikationskanälen zu präsentieren.

*Im Namen meiner Einrichtung erkenne ich an, dass die Umsetzung der Charta von den nationalen Erasmus+-Agenturen überwacht wird und Verstöße gegen die vorstehend dargelegten Grundsätze und Verpflichtungen die Aberkennung der Charta durch die Europäische Kommission zur Folge haben können.*

*Im Namen der Einrichtung verpflichte ich mich, die Erasmus-Erklärung zur Hochschulpolitik auf der Website der Einrichtung zu veröffentlichen.*

Gesetzlicher Vertreter der Einrichtung

Unterschrift des Gesetzlicher Vertreters der Einrichtung



Prof. Dr. Siegfried Preiser

# Anhänge

## ANHANG 1: Internationalisierungserfahrungen der PHB

### Deutschsprachige internationale Studierende

In ihrer Gründungsphase im Jahre 2010 startete die PHB mit nur zwei Psychotherapie-Studiengängen. Für diese war ein internationaler Studierendenaustausch nicht möglich, da das bislang gültige Psychotherapeutengesetz theoretische und praktische Ausbildungsteile ausschließlich in Deutschland vorsah und selbst ein Austausch über Grenzen der Bundesländer hinweg sehr erschwert war. An der PHB studierten jedoch von Anfang an deutschsprachige Studierende aus zahlreichen Ländern (mittlerweile aus Argentinien, Bosnien, Brasilien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Spanien, USA, Weißrussland) sowie Deutsche, die ein vorangegangenes Studium ganz oder teilweise im Ausland absolviert hatten (Großbritannien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien, USA). Im Rahmen der Möglichkeiten einer kleinen privaten Hochschule wurde von Anfang an eine Vielzahl von Bemühungen getroffen, um Internationalität zu praktizieren und zu fördern.

### Internationaler Austausch

Die Professorinnen und Professoren sowie – mit finanzieller Unterstützung des Fördervereins der PHB – Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen mit aktiven Beiträgen internationale Kongresse und Fachtagungen, beispielsweise in Amsterdam (2018), Glasgow (2015), Jerusalem (2018), Toronto (2019), Stavanger (2019), Helsinki (2019), Santiago de Compostela (2019); 2020 entfallen voraussichtlich alle Konferenzen.

Eine Professorin der PHB ist seit 2017 Präsidentin der European Association of Psychology and Law (davor seit 2014 president elect). Ein Professor wirkte seit 2015 in bislang fünf Akkreditierungsverfahren für psychotherapeutische Ausbildungsgänge der Schweiz als Vorsitzender mit (Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung). Mehrere Professorinnen und Professoren sind Mitglied internationaler Verbände (u.a. European Association of Work and Organizational Psychology, EAWOP; International Association of Applied Psychology; International Society for Research on Aggression; Society for Psychotherapy Research, SPR) und im Editorial Board internationaler Fachzeitschriften (u.a. Associate Editor bei Applied Psychology: An International Review). Ein Professor ist seit 2018 Mitglied des Management Committee (MC) des europäischen COST Kooperationsprojekts "The neural architecture of consciousness (NeuralArchCon)". Weitere Mitglieder sind in Herausgeberkollegien von englisch- oder zweisprachigen Zeitschriften und Buchreihen tätig.

### Forschungskooperationen

Nahezu alle Professorinnen und Professoren haben internationale Forschungskontakte und nutzen Forschungskooperationen (u.a. Finnland, Georgien, Israel, Niederlande, USA, Canada). Sie sind vielfach Mitglieder und teilweise Vorstandsmitglieder internationaler Fachgesellschaften. An der Evaluation des EU-Netzwerks EUROPLAT (European Psychology Learning and Teaching) war ein Mitglied der PHB als Gutachter beteiligt. Weitere Kooperationsprojekte:

- Studie zu Geständnisverhalten von Maßregelvollzugspatienten gemeinsam durchgeführt und publiziert u.a. mit Dr. med. Steffen Lau, Klinik für Forensische Psychiatrie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (Schweiz) in 2019
- Ländervergleichende Studie (Deutschland, Österreich, Schweiz) zu Belastungen Minderjähriger durch Strafverfahren gemeinsam durchgeführt und publiziert u.a. mit Prof. Dr. Susanna Niehaus (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit; Schweiz) in 2019
- seit 2016 laufende Psychotherapieforschungsprojekte zum verbesserten Umgang mit Spannungen und Krisen in der Therapiebeziehung und zum Messen interpersoneller Fähigkeiten von Psychotherapeuten mit Prof. J.C. Muran, Adelphi University New York; Prof. C.F. Eubanks, Yeshiva University New York; Prof. T. Anderson, Ohio University.

### Internationale Publikationen

Die Professorinnen und Professoren und die wissenschaftliche Mitarbeiter/innen publizieren in englischsprachigen peer-review-Zeitschriften (2018/19 ca. 55 internationale Publikationen). An der PHB wird von einem überregionalen Herausgeberkollegium die zweisprachige Zeitschrift „Politische Psychologie / Journal of Political Psychology“ herausgegeben: Deutschsprachige Beiträge beinhalten zusätzlich zum Abstract ein längeres englisches Summary; englischsprachige Beiträge werden durch eine längere deutsche Zusammenfassung ergänzt. Eine Special Section im International Journal of Conflict and Violence zum internationalen Workshop on Aggression 2018 mit Beiträgen aus Polen und Deutschland erscheint demnächst. Ein Professor fungiert regelmäßig als Übersetzer englischsprachiger psychoanalytischer Fachartikel.

### Internationale Fachtagungen an der PHB

An der PHB wurden in den Jahren 2016 bis 2018 bereits mehrere Fachtagungen mit europäischen und außereuropäischen Teilnehmenden durchgeführt:

- 2016: 11. Fachtagung Psychologiedidaktik und Evaluation mit Gästen aus Georgien, Österreich und der Schweiz
- 2016: 19<sup>th</sup> Annual Meeting "SITAR 2016" der Society for Interpersonal Theory and Research
- 2017: Meeting eines EU Projekts (ICARE; D. Ebert) an der PHB im Rahmen des Kongresses der International Society for Research on Internet Intervention (ISRII).
- 2018: 12. Fachtagung Psychologiedidaktik und Evaluation mit Gästen aus Georgien, Österreich und der Schweiz
- 2018: 23<sup>th</sup> International Workshop on Aggression zum Thema „Discrimination, Radicalization and Aggression“ mit Gästen aus Polen, Bulgarien, den USA, Israel, Luxemburg, Rumänien, Japan, Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Spanien, Tschechien und der Türkei

### **Gastvorträge und Gastaufenthalte**

Auf Einladung der PHB berichtete der Präsident der kubanischen Psychologiegesellschaft in einer öffentlichen Veranstaltung über Ausbildung und Berufstätigkeit von Psychologinnen und Psychologen in Kuba. Er überbrachte eine Einladung zu einem internationalen Kongress in Havanna und warb für weitere Kooperationen.

Eine Wissenschaftlerin aus Georgien erhielt wegen gemeinsamer Projekte zwischen Berlin und Tbilissi und Forschungsaufenthalten in Berlin den Status einer Gastwissenschaftlerin an der PHB.

Gastvorträge von Experten aus Argentinien und USA wurden mit großer Resonanz für die interessierte Öffentlichkeit geöffnet.

Zwei Doktorandengruppen aus den USA nutzten ihren Europabesuch für einen mehrtägigen Gastaufenthalt an der PHB.

Ein für Juni 2020 geplanter Workshop „Functional Analytic Psychotherapy (FAP)“ (Dr. Jonathan Kanter, University of Washington) muss aufgrund aktueller Reisebeschränkungen leider entfallen.

Am 25.06.2020 hält Prof. Dr. Michael Saini (University of Toronto, Canada) auf Einladung einen durch die PHB organisierten Online-Symposium im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Vielfalt der Rechtspsychologie – Putting Science into Practice“ zum Einsatz digitaler Ansätze in der psychologischen Begutachtung für Familiengerichte. Titel: „Post Divorce Parenting Plan Evaluations in Family Law Online?“

### **Internationale Fachexkursionen**

Die Muttergesellschaft der PHB, der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Fachexkursionen zur Erkundung von psychotherapeutischen Einrichtungen und Behandlungsmethoden im internationalen Vergleich

Unter aktiver Beteiligung des Rektors und einiger weiterer Kontaktpersonen der PHB veranstaltet, und zwar nach China, Indien, Südafrika, Argentinien und Kuba.

### **Interkulturelle Erfahrungen, Kompetenzerwerb und gesellschaftliches Engagement**

Im Rahmen der Flüchtlingsbewegungen wurden an der PHB drei Projekte unter Beteiligung von Lehrenden und Studierenden gestartet: Eine auf die spezielle Situation adaptierte und mit Hilfe von geschulten Dolmetschern durchgeführte Kurzzeittherapie mit traumatisierten Flüchtlingen (Interpersonelles Integratives Modellprojekt für Geflüchtete mit psychischen Störungen, IITF<sup>2</sup>; Förderung: Bundesministerium für Arbeit und Soziales), ein epidemiologisches Projekt zu Traumatisierung bei jungen Geflüchteten in Berlin<sup>3</sup> sowie das „Projekt Therapie für Geflüchtete“ (PROTHEGE<sup>4</sup>) von PHB-Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung.

### **Auslandspraktika von Studierenden und Forschungspraktika ausländischer Studierender**

Im Studienplan vorgeschriebene Berufspraktika wurden in Georgien und in Kolumbien genehmigt.

Eine Studentin aus Padua/Italien plant einen ERASMUS-Praktikumsaufenthalt an der PHB, der offiziell angemeldet wurde. Regelmäßige Betreuung von Studierenden aus den USA, Kanada und UK im Rahmen des RISE Programms des DAAD.

### **Internationale Kooperationsvereinbarungen**

Mit der University of Georgia in Tbilissi (Georgien) wurde im Jahre 2018 ein offizieller Kooperationsvertrag durch die beiden Rektoren unterzeichnet (Anhang 6).

## **ANHANG 2: Leitbild der Psychologischen Hochschule Berlin**

1. Die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) ist eine Universität in privater gemeinnütziger Trägerschaft, die mit allen ihren Studien- und Forschungsthemen an der Psychologie als Leitwissenschaft ausgerichtet ist, aber mit anderen Disziplinen innerhalb und außerhalb der PHB, auch auf internationaler Ebene, in trans- und interdisziplinärem Austausch steht.
2. Die PHB ist ein Ort der Forschung und Lehre für eine möglichst große Bandbreite an psychologischen Berufs- und Arbeitsfeldern. Sie übernimmt Verantwortung für Fachrichtungen, für die ein gesellschaftlicher Bedarf besteht, die aber an staatlichen Universitäten vielfach an Sichtbarkeit und Bedeutung verloren haben wie z.B. Rechtspsychologie, Familienpsychologie, Psychologie des Verkehrswesens und der Mobilität.
3. Die PHB ist in erster Linie Teil des Wissenschaftssystems. Sie sieht sich eingebettet in die Verbindung dreier Felder, die wiederum komplexe Netzwerke bilden: Wissenschaft, psychologische Berufspraxis und Gesellschaft. Sie fördert aus ihrer wissenschaftlichen Perspektive heraus die wechselseitigen Beziehungen zwischen diesen Feldern.
4. Die Professorinnen und Professoren der PHB sind über die zuständige wissenschaftliche Fachgesellschaft Deutsche Gesellschaft für Psychologie und deren Fachgruppen, über weitere Fachgesellschaften, kollegiale Kontakte und Forschungsk Kooperationen sowie über alle Formen der Wissenschaftskommunikation (Kongresse und Fachtagungen, Publikationsmedien und direkte Kontakte) mit anderen nationalen und internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen verbunden.
5. Die PHB orientiert sich in Forschung und Lehre am Stand der Wissenschaft und ist offen für innovative methodische und theoretische Ansätze, die den Prinzipien wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung entsprechen.
6. Die PHB fördert die Bereitschaft, sich offen und kooperativ mit Konflikten auseinanderzusetzen, sich für unterschiedliche Sichtweisen zu interessieren sowie eine respektvolle Haltung gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Studierenden, Klientinnen und Klienten, Patienten und Patientinnen einzunehmen.

<sup>2</sup> Brakemeier, E.L., Zimmermann, J., Erz, E. et al. (2017). Interpersonelles Integratives Modellprojekt für Geflüchtete mit psychischen Störungen: Vorstellung des Projekts und erster Ergebnisse zu „Feasibility“ und Outcome. *Psychotherapeut*, 62, 322–332. DOI 10.1007/s00278-017-0211-y

<sup>3</sup> Myles, P., Swenson, S., Haase, K., Szeles, T., Jung, C., Jacobi, F., Rath, B. (2018). A comparative analysis of psychological trauma experienced by children and young adults in two scenarios: evacuation after a natural disaster vs forced migration to escape armed conflict. *Public Health*, 158, DOI: 10.1016/j.puhe.2018.03.012

<sup>4</sup> <https://www.gemeinschaftscrowd.de/pro-thege>

7. Die PHB sieht den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die psychologische Berufspraxis und die Aufnahme von Fragestellungen aus der Praxis als zentrale Aufgabe für die Institution und für die einzelnen Hochschullehrer.
8. Die PHB fördert den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft insgesamt, beispielsweise in das Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssystem sowie hin zu Lehrkräften und Eltern, Klienten psychologischer und psychotherapeutischer Dienstleistungen, Arbeitgebern und Personalvertretern, politischen Entscheidern und die Öffentlichkeit insgesamt. Sie sucht den wechselseitigen Austausch mit allen gesellschaftlichen Akteuren und nimmt gesellschaftliche Problemstellungen in Forschung und Lehre auf.
9. Die PHB nutzt die jahrzehntelangen Erfahrungen ihrer Muttergesellschaft, der Deutschen Psychologen Akademie mit der Berliner Akademie für Psychotherapie und entwickelt auf Universitätsniveau neue Perspektiven für die Aus-, Fort- und Weiterbildung mit psychologischen Themen.
10. Die PHB steht im Haus der Psychologie im kooperativen Austausch mit dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und dessen Sektionen. Sie fördert durch direkte Kontakte, durch gemeinsame Fachtagungen und Publikationsmedien des BDP den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis.
11. Die PHB übernimmt mit allen ihren Mitgliedern die berufsethischen Verpflichtungen der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, sie integriert ethische und juristische Fragen in die Lehre und orientiert sich in Forschung, Lehre und Verwaltung an humanitären Grundsätzen.
12. Die humane und sozial verträgliche Gestaltung globaler gesellschaftlicher Entwicklungen wie demografischer Wandel, Klimawandel, Migration, interkulturelle und internationale Konflikte, Globalisierung, Digitalisierung und Verdichtung der Arbeitswelt, Volkskrankheiten benötigt Akzeptanz politischer und administrativer Maßnahmen und aktive Partizipation der Beteiligten und Betroffenen. Die PHB sieht sich deshalb in der Verantwortung, psychologische Beiträge zu den wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Strategien der Bewältigung großer gesellschaftlicher Herausforderungen zu leisten.

Dieses Leitbild wurde in der Sitzung des Akademischen Senats vom 7.7.2015 beschlossen. Seine Inhalte bildeten seit der Hochschulgründung im Jahre 2010 das Selbstverständnis der PHB, wie es in Selbstdarstellungen, Informationsmedien, Akkreditierungsberichten und Förderanträgen formuliert wurde.

### **ANHANG 3: PHB-Leitlinie für Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion**

#### **Grundsätze**

In humanitärer und gesellschaftlicher Verantwortung fördert die PHB in allen ihren Aktivitäten die Berücksichtigung von Diversität. Sie achtet in Forschung, Lehre und Administration auf kulturelle, soziale und individuelle Besonderheiten, beispielsweise hinsichtlich ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Lebensalter, Bildungsbiografien, Vorkenntnisse, besondere Lebenslagen, Begabungen oder Beeinträchtigungen.

In der Lehre wird der kultur- und geschlechtersensible Umgang mit Diversität vermittelt, begründet und eingeübt. Die Forschung berücksichtigt kulturelle und individuelle Unterschiede als Quelle von Variabilität und als potentiellen Moderator von Gesetzmäßigkeiten und Effekten.

Die PHB hat den Beitritt zur Charta der Vielfalt erklärt.

#### **Diversität**

Die PHB achtet bei Berufungen, Einstellungen und Zulassungen zum Studium auf Fairness bezüglich Diversität.

Die PHB fördert den Zugang von Personen mit Migrationshintergrund oder anderen interkulturellen Erfahrungen, da sie in den Bereichen Psychotherapie, Psychologie in Erziehung und Schule, Rechtspsychologie und Interkulturelle Kompetenz dringend benötigte Klientenadäquate Kompetenzen mitbringen (z.B. Verständnis für den kulturellen Hintergrund, Möglichkeit muttersprachlicher Psychotherapie-, Beratungs- und Trainingsangebote).

Bei der Beschäftigung mit Diversität sind u. a. die kultursensible Ausrichtung von Psychotherapie sowie der Abbau von Zugangsbarrieren zur Versorgung bei Migrantinnen und Migranten von erheblicher Bedeutung. Die PHB hat in Reaktion auf die gewachsene gesellschaftliche Bedeutung des Themas das Lehrkontingent im Rahmen der theoretischen Ausbildung der Psychotherapiestudiengänge deutlich vergrößert.

#### **Geschlechtergerechtigkeit**

Bei den Studierenden und Absolventen der Psychologie gibt es ein zahlenmäßiges Ungleichgewicht zulasten von Männern; dieses gilt auch für die meisten psychologischen Tätigkeitsfelder, insbesondere auch für die Psychotherapie. Die Kombination von postgradualer wissenschaftlicher Weiterqualifikation und praxisbezogener Aus- und Fortbildung soll den Studentinnen erhöhte Chancen zur Übernahme von Führungspositionen in Praxiseinrichtungen vermitteln sowie die Basis für eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung bieten. Gleichzeitig kann durch diese Kombination erreicht werden, dass psychologische Tätigkeitsfelder für Männer noch attraktiver werden und so das zahlenmäßige Ungleichgewicht verringert wird.

Die PHB achtet darauf, Berufungsausschüsse geschlechtergerecht zu besetzen. Das Verhältnis von männlichen und weiblichen Bewerbungen, Einladungen zu Vorstellungsvorträgen, Begutachtungen und schließlich Berufungen wird jeweils dokumentiert und explizit diskutiert.

Die Funktion einer oder eines Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit wird vom Akademischen Senat vergeben oder ersatzweise von der Hochschulleitung wahrgenommen.

#### **Inklusion**

Die PHB unterstützt die Entwicklung und Nutzung besonderer Begabungen und Kompetenzen.

Die PHB verwirklicht im Rahmen der baulichen und administrativen Gegebenheiten die barrierefreie Nutzung ihrer Einrichtungen.

Bei Prüfungen und sonstigen Studienanforderungen wird in angemessener Weise auf Behinderungen Rücksicht genommen, beispielsweise durch einen Nachteilsausgleich.

Studierende in besonderen Lebenslagen (z.B. Schwangerschaft, Elternschaft, Betreuungs- und Pflegeaufgaben) haben Anspruch auf Beratung durch die Studienberatung, Professoren und Professorinnen und die Hochschulleitung. Für ihre Studien- und Ausbildungsorganisation werden flexible Lösungen erarbeitet.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen werden bei Bedarf auch in Vollzeitstudiengängen individuelle flexible Lösungen für die Studienplangestaltung bzw. ein Teilzeitstudium ohne unangemessene Mehrkosten vereinbart.

## ANHANG 4: Forschungsleitlinie PHB

Die Psychologische Hochschule Berlin ist eine Universität mit gleichgewichtigen Aufgaben in Forschung und Lehre. Sie hat den Anspruch, mit ihrer Ausbildung auf eine wissenschaftlich fundierte und an wissenschaftlichem Fortschritt orientierte Berufspraxis vorzubereiten und den Transfer ihrer Forschungsergebnisse in die berufliche Praxis und die gesellschaftliche Realität zu leisten. Die Forschungsleitlinie klärt strukturelle und inhaltliche Fragen.

### **Zum Inhalt:**

Forschungsthemen an der PHB orientieren sich an psychologischen Fragestellungen, entsprechend der thematischen Ausrichtung der Hochschule insgesamt.

Neu berufene Professorinnen und Professoren werden ihre bisherigen Forschungsprojekte und Konzepte mitbringen und so zu einer Perspektivenerweiterung der wissenschaftlichen Arbeit an der PHB beitragen. Nach einer Einarbeitungszeit wird eine gegenseitige Abstimmung in Richtung gemeinsamer bzw. koordinierter Projekte erfolgen.

Die Psychologische Hochschule Berlin versteht sich als eine Universität mit dem Anspruch, Grundlagen- und Anwendungsforschung für den Menschen und für eine an humanitären Grundsätzen orientierte Gesellschaft zu leisten. Konkrete Forschungsprojekte orientieren sich am Oberziel einer Gesellschaft, die sich für Menschenwürde, Wohlbefinden, Gesundheit, Selbstbestimmung, Bildung, Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung verantwortlich weiß.

Entsprechend der klinisch-psychologischen Ausrichtung der ersten an der PHB etablierten Studiengänge liegen aktuelle inhaltliche Schwerpunkte im Bereich der Psychotherapieforschung mit Aspekten der Störungsätiologie, der Intervention und der Evaluation. Die Verknüpfung der Schwerpunkte Klinische Psychologie und Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie wird auch zu innovativen Forschungsthemen der Klinischen Arbeits- und Organisationspsychologie führen.

Die PHB hat von Anfang an einen Schwerpunkt in dualen und konsekutiven Studiengängen mit weiterbildendem Charakter. Dieser Schwerpunkt legt nahe, auch die Prozesse des Kompetenzerwerbs selbst unter die wissenschaftliche Lupe zu nehmen.

### **Zu Struktur und Organisation:**

Die bereits erworbenen wissenschaftlichen und fachlichen Kompetenzen der Studierenden in postgradualen Studiengängen sollen für die Forschung genutzt und für die Studierenden weiter ausgebaut werden. Praktikanten und andere Studierende werden im Rahmen ihrer Ausbildung in Forschungsprojekte und in wissenschaftlich zu evaluierende Praxisprojekte eingebunden.

Studierende in postgradualen Studiengängen können als wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss, als wissenschaftliche Mitarbeiter in Teilzeit oder als Werkvertragsnehmer auch bei der Betreuung von Bachelor- und Masterprojekten der B.Sc.- und M.Sc.-Studierenden tätig werden und auf diesem Wege neben einem Beitrag zur Ausbildungsfinanzierung auch ihre wissenschaftlichen, kommunikativen und didaktischen Kompetenzen ausbauen.

Die Professuren erhalten eine Grundausstattung für ihre wissenschaftliche Arbeit. Da die Forschungsinfrastruktur ausschließlich durch Studiengebühren und etwaige Sponsorengelder finanziert wird, kommt der Einwerbung von Drittmitteln einschließlich angemessener Overhead-Beiträgen eine entscheidende Bedeutung zu.

Der Aufbau der Hochschule mit 50%-Arbeitsverträgen der Professoren erhöht einerseits die thematische Vielfalt der Arbeitsschwerpunkte und wissenschaftlichen Perspektiven. Dieses Personalkonzept erhöht auch die Chancen auf dauerhafte Kooperationen mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Praxiseinrichtungen, in denen Die Professoren weitere 50 % ihrer Arbeitszeit ableisten.

Entsprechend der thematischen Ausrichtung ihrer Studiengänge baut der PHB Praxiskontakte zu außeruniversitären Einrichtungen auf, in denen neben der Funktion einer berufspraktischen Ausbildung auch Forschungsarbeiten ermöglicht werden sollen.

Die PHB gründet selbst Praxiseinrichtungen, in denen gleichermaßen praxisnahe Ausbildung und Forschung betrieben werden: Hochschulambulanz als Ausbildungsambulanz und als Forschungsambulanz, Begutachtungsstelle für Fahreignung, Arbeitsstelle Hochbegabung.

Für die Forschungsmethoden und –inhalte gilt die Forderung nach öffentlicher Transparenz. Die Forschung der PHB ist – wie alle ihre Aktivitäten gemeinnützig. Die Forschungsergebnisse werden den Berufspraktikern, potentiellen Auftraggebern und Klienten, der interessierten Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft insgesamt zur Verfügung gestellt. Dieser Wissens- und Kompetenztransfer gehört zu den genuinen Aufgaben der Professoren und Mitarbeiter.

Auftragsforschungsprojekte müssen ebenso wie Dienstleistungsaufträge kostendeckend sein und sollen einen Beitrag zur Grundfinanzierung der PHB liefern. Sie sollen Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung forschungs- und berufspraktische Erfahrungen ermöglichen und ggf. Finanzierungsmöglichkeiten bieten. Sie sollen auch unter der Perspektive eines wissenschaftlich relevanten Erkenntnisgewinns genutzt werden.

Kooperationsprojekte mit öffentlichen oder privaten Partnern dürfen die wissenschaftliche Autonomie der Hochschullehrer nicht einschränken. Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse für die Öffentlichkeit oder die Fachöffentlichkeit muss gesichert sein.

Bei allen Projekten müssen berufsrechtliche Vorgaben, die berufsethischen Verpflichtungen der Föderation Deutscher Psychologinnenverbände, die Grundsätze der „Qualitätssicherung an der PHB“ (Anhang 7) und der „Charta der Vielfalt“ sowie Gleichstellungsstandards eingehalten werden.

Die PHB hat eine eigene Ethikkommission eingerichtet, die sich u.a. an der Deklaration von Helsinki und anderen allgemein anerkannten Standards der Forschungsethik orientiert. Alle an der Hochschule bzw. durch eines der Mitglieder der Hochschule durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten sind von der Ethikkommission der PHB ethisch und rechtlich zu beurteilen. Eigen-, Drittmittel-, Kooperations- und Auftragsprojekte bedürfen insbesondere dann einer Begutachtung durch die PHB-eigene oder eine andere Ethikkommission, wenn das (informationelle) Selbstbestimmungsrecht, das körperliche oder psychische Wohl oder die Privatsphäre von Untersuchungsteilnehmern berührt sein könnten.

Verabschiedet durch Beschluss des Akademischen Senats vom 29.12.2014

## **ANHANG 5: Praxiskonzept der Psychologischen Hochschule Berlin**

### **Wissens- und Kompetenztransfer, Gründung, Ausgründung, Existenzgründung**

1. Grundlagen- und Anwendungsorientierung als integrierte Aufgabe für Forschung, Lehre und gesellschaftlichen Transfer: Die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) ist eine wissenschaftliche Universität, die Grundlagenforschung und Anwendungsforschung aufeinander bezieht und ihre Studierenden auf der Basis von Forschungsergebnissen optimal auf die Berufspraxis vorbereiten will. Sie fördert den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn in Interaktion mit der Praxis.
2. Leitbild „Scientific Practitioner“: Sowohl Professoren und Dozenten als auch Studierende der PHB orientieren sich am Bild des „Scientific Practitioner“, des wissenschaftlich ausgebildeten Berufspraktikers oder – anders akzentuiert – des berufspraktisch erfahrenen Wissenschaftlers, der in der Lage ist, auf der Basis seiner praktischen Kompetenzen in seinem jeweiligen Tätigkeitsfeld wissenschaftliche Methoden zur Forschung, Evaluation oder Qualitätssicherung einzusetzen.
3. Transfer als Aufgabe der Hochschule: Der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft wird zunehmend als bedeutende Aufgabe von Wissenschaft angesehen. Gerade angesichts der fachlichen Spezialisierung und Internationalisierung der wissenschaftlichen Kommunikation muss sich die Psychologie in besondere Weise darum bemühen, ihre Forschungsergebnisse sowohl den praktisch tätigen Fachkollegen als auch der Gesellschaft insgesamt zugänglich zu machen. Planer und Gestalter in Politik und Administration und Fachkräfte im Bildungs- und Gesundheitswesen sowie in der Wirtschaft sind auf kompetent vermittelte psychologische Erkenntnisse angewiesen. Sie stehen sonst in der Gefahr, sich an selbsternannten, vielfach simplifizierenden und pseudowissenschaftlichen „Experten“ zu orientieren. Die PHB sieht es deshalb als wesentliche Aufgabe, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Gesellschaft zu transferieren. Adressaten dieses Kompetenz- und Wissenstransfers sind praktisch tätige Psychologen, Klienten, Kunden und Auftraggeber psychologischer Hilfe- und Dienstleistungen, Verantwortungsträger in Politik und Verwaltung, schließlich alle Personengruppen, die für die Gestaltung menschlichen Zusammenlebens verantwortlich sind wie Eltern, Erzieher, Lehrkräfte, Vorgesetzte. Die PHB ist auch bereit, im Rahmen ihres Kompetenzprofils legitime Anfragen und Forschungsaufträge aus der Gesellschaft zu übernehmen.
4. Förderung von Transfer durch die Hochschule: Leistungen für den gesellschaftlichen Transfer sind reguläre Dienstaufgaben von Professoren und Mitarbeitern an der PHB. Transferleistungen werden sowohl in Berufungsverfahren als Qualifikationskriterium als auch bei der leistungsabhängigen Vergütung berücksichtigt.
5. Praxiskooperationen: Die PHB baut Kontakte zu den verschiedensten Praxisinstitutionen auf, um unseren Studierenden Praxiserfahrungen zu vermitteln und Anregungen aus der Praxis für Forschung und Lehre zu gewinnen.
6. Anwendungsprojekte: Die PHB unterstützt durch Initiierung, Beratung und Betreuung befristete oder dauerhafte Anwendungsprojekte mit Ausbildungs- und/oder Forschungsmöglichkeiten.
7. Eigene Gründungen: Die PHB gründet eigene Praxiseinrichtungen wie die psychotherapeutische Ambulanz, die Begutachtungsstelle für Fahreignung, die Arbeitsstelle Hochbegabung mit diagnostischen und fortbildenden Aufgaben, eine rechtspsychologische Beratungs- und Begutachtungsstelle. Ziel dieser Gründungen ist es, Praxiskontakte in das Studium integrieren zu können und mit Forschungsmöglichkeiten zu verbinden.
8. Unterstützung von Berufseinstieg und Unternehmens- bzw. Praxisgründungen: Die PHB bereitet Studierende in eigenen oder durch Kooperationen verfügbaren Veranstaltungen auf den Einstieg in berufliche Tätigkeiten und auf die Gründung von eigenen Praxen oder Unternehmen vor.

Das Praxiskonzept wurde vom Akademischen Senat der PHB am 14.4.2015 verabschiedet.

Berlin, den 14.4.2015

Prof. Dr. Siegfried Preiser, Rektor

## **ANHANG 6**

### **ACADEMIC, SCIENTIFIC AND CULTURAL COOPERATION AGREEMENT**

**between**

**Psychologische Hochschule Berlin (PHB), Berlin, Germany**

**and**

**The University of Georgia (UG), Tbilisi, Georgia**

#### **1. Aims**

The aim of this agreement is establishment of academic, scientific and cultural collaboration between the two universities and development of joint academic exchange programs in the field of mutual interest.

## **2. Sides of the Agreement**

Sides in this cooperation are Prof. Dr. Siegfried Preiser Rector, on behalf of the **Psychologische Hochschule Berlin** and Mr. Konstantine Topuria, Rector on behalf of the **University of Georgia** (hereinafter referred to as UG).

Recognizing the mutual interest in establishing and developing a cooperative relationship between the two universities, and within their respective powers, the sides agree on the following:

## **3. Type of Cooperation**

Cooperation between the universities may include:

- i. Undergraduate, master and PhD student exchanges for studies, trainings and/or internships,
- ii. Exchange of faculty members,
- iii. Elaboration of joint research projects,
- iv. Organization of joint seminars, conferences, symposia and public lectures,
- v. Exchange of books, audio-visual materials, publications,
- vi. Development and exchange of curricula,

Depending on these and hereafter cooperation may be extended to other fields. And each condition will require a separate written agreement which will set forth the terms and conditions of the project(s) including but not limited to intellectual property ownership and funding sources. These agreements must be approved and signed by appropriate administrators at each institution.

## **4. Financial Conditions**

No financial commitment is undertaken by the institutions as a result of signing this Agreement. Financial needs such as travel fare, accommodation and health insurance of exchange beneficiaries are met by the exchange subjects. The outgoing students or academic personnel are obliged to have general and health insurances covering the exchange period. The hosting institution does not take any financial responsibility for the incoming students/personnel.

## **5. Recognition and Validation and Duration**

In the case of student mobility or joint study programs, within the framework of international programs or exchanges, a system for mutual academic recognition and validation will be established.

The mentioned system must be described in each specific protocol and be approved by the corresponding academic authorities of each university.

This agreement is drawn in English language in two copies whereas both originals have equal legal value and are kept by the sides. The agreement will be valid for five (5) years from the date of its last signature. Any amendments to this agreement can only be made in writing through mutual consent of the sides. Such amendments will become an integral part of the agreement.

The suggested changes/cancellation has to be communicated to the other side at least six (6) months prior the designed amendment date. Should the Agreement be denounced, both sides undertake to finish those studies and projects which may be pending completion.

## **6. Coordination**

Each side will nominate a person among related departments/units to be responsible for coordinating and supervising the activities to be carried out within the framework of the agreement

Coordinators ensure that applications are sent at least four (4) months prior to the beginning of a semester. Both sides are supposed to publicize the protocols and advertise the information on their official websites at least four (4) weeks on exchange scholarships, including the details of application requirements, application process and quotas. Students accepted by the second side are not responsible for any kind of tuition at the host institution. However, the students are responsible for all kinds of tuition at their home Institution. Both sides help outgoing or incoming students, faculties or academic staff in obtaining visas and permission for residence. Parties support incoming - outgoing students and faculty members to find a place for accommodation. Also both sides pay maximum attention to guard the rights of incoming students/personnel.

The coordinators will maintain regular contact with each other with the purpose of supporting the development of cooperation.

### **7. Project Outcomes and Intellectual Property Rights**

All the intellectual properties created from the joint activities carried out under this agreement will be possessed by both parties, unless otherwise specified.

### **8. Supporting the Cooperation**

Both sides will insure active cooperation between their liaison persons upon activation of this agreement.

#### **Psychologische Hochschule Berlin**

**Prof. Dr. Siegfried Preiser**  
Rector

#### **The University of Georgia**

**Mr. Konstantine Topuria,**  
Rector

## **ANHANG 7: Qualitätssicherung an der Psychologischen Hochschule Berlin**

Für die Sicherung der humanitären und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit und der wissenschaftlichen Qualität der Hochschule werden die folgenden Grundsätze festgelegt.

### **1. Leitbild und Leitlinien**

Die PHB hat ein Leitbild für ihre Institution als Ganzes formuliert. Darüber hinaus hat sie eine Forschungsleitlinie und ein Praxiskonzept entwickelt. Die dort formulierten Grundsätze bilden den Rahmen für die Qualitätssicherung an der PHB.

### **2. Berufsethische Richtlinien**

Alle Mitglieder der Hochschule, die dem Berufsstand der Psychologen angehören, verpflichten sich zur Einhaltung der berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (vgl. § 32 der Gründungssatzung). Alle anderen Mitglieder unterstützen durch ihr Verhalten die Einhaltung der berufsethischen Richtlinien an der gesamten Hochschule.  
Die ethische und juristische Unbedenklichkeit von Forschungsprojekten wird durch eine Ethikkommission überprüft.

### **3. Familienfreundlichkeit**

Die PHB legt im Sinne einer "familiengerechten Hochschule" Wert auf die familienfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Der Wiedereinstieg nach der Elternzeit und die Bewältigung besonderer Lebenslagen werden für Mitarbeiter/innen und Studierende mit Hilfe flexibler Lösungen gefördert.

#### **4. Ökologische Verantwortlichkeit**

Die PHB legt Wert auf ressourcen- und umweltschonende Arbeitsweisen. Näheres regeln die Leitlinien für Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz der Psychologischen Hochschule Berlin

#### **5. Öffnung für Aufgaben in der Gesellschaft**

- An der PHB wird gesellschaftlich relevante Forschung, Aus- und Weiterbildung betrieben.
- Die Hochschullehrer/innen und Mitarbeiter/innen tragen aktiv zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft bei.
- Die PHB bietet Veranstaltungen für die (Fach-) Öffentlichkeit an, darunter auch Veranstaltungen in Kooperation mit wissenschaftlichen Vereinigungen, Fachverbänden, Sektionen, Landesgruppen.

#### **6. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ hat die PHB als Ergänzung zur Satzung „Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verabschiedet.

#### **7. Lehrqualität**

Um die Qualität der Lehre bereits in der Planungsphase zu sichern, wurden „Grundsätze zur Erteilung von Lehr- und Ausbildungsaufträgen an der PHB“ verabschiedet. Lehrqualität ist auch ein wichtiges Kriterium bei Berufungen von Professorinnen und Professoren.

Professorinnen und Professoren, Lehr- und Ausbildungsbeauftragte verpflichten sich,

- ihre Veranstaltungen am Stand der Wissenschaft zu orientieren,
- sich an erforderlichen Prüfungen zu beteiligen,
- das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen und für die zukünftige Lehrtätigkeit zu berücksichtigen.

#### **8. Berufsordnung**

Die Berufsordnung der PHB stellt sicher, dass Qualitätsgesichtspunkte entscheidend für die Auswahl zukünftiger Hochschullehrer sind (s. Berufsordnung: Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Psychologischen Hochschule Berlin).

#### **9. Evaluation**

Forschungsleistungen, Beiträge zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und Lehrleistungen werden regelmäßig hochschulintern evaluiert.

#### **10. Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung an der PHB**

Alle Mitglieder der PHB sind für die Umsetzung der Grundsätze zur Qualitätssicherung verantwortlich. Die Hochschulleitung überwacht die Umsetzung dieser Grundsätze und berichtet mindestens einmal jährlich dem Akademischen Senat darüber.

Dr. Günter Koch  
Kanzler und Geschäftsführer  
der Trägerin

Prof. Dr. Siegfried Preiser  
Rektor

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27. Mai 2011 und ergänzt am 11.10.2013

## **Qualitätsmanagement**

#### **1. Verantwortlichkeit der Hochschulleitung**

Die Umsetzung sämtlicher qualitätsbezogener Grundsätze wird unmittelbar von der Hochschulleitung verantwortet und überwacht.

#### **2. Qualitätsmanagement in den formellen und informellen Gremien**

Hinweise auf Qualitätsmängel und Optimierungsmöglichkeiten werden – je nach thematischer Zuständigkeit – in den wöchentlichen Teamsitzungen der administrativen Mitarbeiter/innen, in der Professorenrunde, in den Großen Teamsitzungen der wissenschaftlichen und administrativen Mitglieder der PHB, beim Treffen der studentischen Jahrgangssprecher oder im Akademischen Senat bearbeitet und einer Lösung zugeführt.

#### **3. Leistungsberichte**

Die PHB erstellt jährlich einen Leistungsbericht (Jahresbericht), in den Lehrberichte, Lehrevaluationen, Forschungsthemen, Publikationen, sonstige wissenschaftliche Leistungen und Aktivitäten zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft eingehen.

#### **4. Evaluation der Lehre**

Lehrveranstaltungen an der PHB werden regelmäßig auf der Basis der Rückmeldungen seitens der Studierenden evaluiert. Bei den Rückmeldungen über die Qualität der Lehrveranstaltungen wird von den Studierenden auch der Beitrag für die jetzige oder spätere berufliche Praxis eingeschätzt.

Die zusammengefassten Ergebnisse werden an die Lehrenden und an die Studiengangsleitungen berichtet. Bei Bedarf findet eine Beratung über Konsequenzen des Feedbacks statt.

Am Ende des Studiums und in regelmäßigen Abständen nach dem Studium werden die Absolventinnen und Absolventen nochmals retrospektiv zu den Beiträgen des Studiums für ihre wissenschaftliche Orientierung und für ihre berufliche Praxis befragt.

Aus Statistiken über Studiendauer, Prüfungsergebnisse und Abbrecherquoten werden weitere Hinweise auf Optimierungsbedarf abgeleitet. Mit Abbrechern werden Gespräche über mögliche Gründe geführt.

Die berufliche Laufbahn der Alumni wird durch regelmäßige Befragungen verfolgt.

Die Evaluationsergebnisse dienen der Optimierung der Lehre und gehen in die leistungsgerechte Vergütung ein. Die Evaluationsergebnisse werden in zusammengefasster Form in den jährlichen Leistungsberichten dokumentiert und veröffentlicht.

#### **5. Evaluation der Forschung**

Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und zum Teil auch Studierende stellen sich mit Forschungsk Kooperationen, Drittmittelanträgen, Publikationen, Tagungs- und Kongressbeiträgen sowie Funktionen in Fachorganisationen wissenschaftlichem Austausch, fachlicher Kritik und vielfach einem systematischen peer review. Ihre Forschungsprojekte, Publikationen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen werden jährlich im Leistungsbericht der PHB dokumentiert und veröffentlicht.

#### **6. Evaluation des Transfers in die Gesellschaft**

Beiträge zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die psychologische Berufspraxis und in die Gesellschaft insgesamt werden ebenfalls jährlich im Leistungsbericht der PHB dokumentiert und veröffentlicht.

#### **7. Wissenschaftliche Integrität**

Wissenschaftliche Integrität aller Hochschulangehörigen wird durch intensiven kollegialen Austausch gefördert und überwacht. Sollte dennoch der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aufkommen, treten hierfür gesonderte Regelungsmechanismen in Kraft.

### **Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Wissenschaftler. Die nachfolgend formulierten Grundsätze sollen ein Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis schaffen. Sie unterstützen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander.

Diese Grundsätze orientieren sich an der Empfehlung des 185. Plenums der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6.7.1998, der Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013, der Denkschrift der DFG „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der ergänzten Auflage von 2013 sowie dem Positionspapier des Wissenschaftsrates „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ von 2015.

### **Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **§ 1 - Leitprinzipien**

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der PHB tätig sind, sind verpflichtet,
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbstkritisch zu reflektieren,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren,
  - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
  - die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.
2. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet sich die PHB zu folgenden Maßnahmen:
  - Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Teil jeder Berufungs- und Bleibebehandlung.
  - Hochschul- und Arbeitsgruppenleitungen der PHB sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb ihres Arbeits- und Verantwortungsbereiches hinzuwirken.
3. Jede Leiterin und jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
4. Die Arbeitsbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen über die in der PHB geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.
5. Alle Mitglieder und Angehörige der PHB sind verpflichtet, bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich eine Vertrauensperson (Ombudsmann/Ombudsfrau) über die Verdachtsmomente zu informieren.

#### **§ 2 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

#### **§ 3 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der PHB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

#### **§ 4 - Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer

Grade und für Berufungen, Einstellungen und Beförderungen sowie für leistungsorientierte Vergütungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die PHB auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren.

#### **§ 5 - Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren.

#### **§ 6 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

### **Zweiter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft**

#### **§ 7 - Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

1. Die PHB folgt beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“. (185. Plenum vom 6.7.1998)
- 2.
3. **Wissenschaftliches Fehlverhalten**  
Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten werden Handlungen im Wissenschaftsbetrieb verstanden, die in eklatanter Weise den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis oder den berufsethischen Verpflichtungen zuwiderlaufen. Hierzu zählen insbesondere
  - Erfindung und Fälschung von Daten,
  - Plagiate und gravierende Fehler bei Quellennachweisen,
  - Vertrauensbruch als Gutachter/in oder Vorgesetzte/r,
  - Sabotage von Forschungsarbeiten, oder
  - absichtliche oder grob fahrlässige Gefährdung von Untersuchungsteilnehmern und –teilnehmerinnen.
4. **Vertrauenspersonen**  
Die Hochschulleitung bestellt in Absprache mit dem Kuratorium der PHB ein aus mindestens drei Personen bestehendes Gremium von Vertrauenspersonen (Ombudsmänner oder -frauen). Dieses Gremium wählt eine(n) Vorsitzende(n). Jedem Mitglied dieses Gremiums können von jedem Hochschulangehörigen Informationen oder Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt werden, die vertraulich zu behandeln sind. Die Mitglieder sind unabhängig von der Hochschulverwaltung tätig. Ihre Namen und Kontaktadressen werden hochschulintern und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.  
Jedes Mitglied beurteilt nach eigenem Ermessen oder in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Gremiums, in welchen Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst wird. Die Vertrauensperson informiert des Weiteren nach eigenem Ermessen die Hochschulleitung.
5. **Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**  
Die Hochschulleitung bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende ständige Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die einem entsprechendem Verdacht nachgeht und ggf. angemessene Sanktionen beschließt bzw. den zuständigen Instanzen oder Gremien (z.B. Hochschulleitung, Prüfungsausschuss) vorschlägt. Die Aufgaben der Kommission können auch der Ethikkommission der Hochschule übertragen werden.  
In Absprache zwischen Hochschulleitung und ständiger Kommission können für konkrete Fälle besondere Ad-hoc-Kommissionen nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden. Sofern die Beschuldigten Studierendenstatus haben, soll ein Studierendenvertreter mit beratender Stimme in diese Ad-hoc-Kommission berufen werden.  
Die Vertrauenspersonen und Mitglieder der Hochschulleitung wirken weder in der ständigen Kommission noch in den ggf. für konkrete Fälle zusammengestellten besonderen Ad-hoc-Kommissionen mit. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind weiterhin potentiell am wissenschaftlichen Fehlverhalten Beteiligte sowie Personen, die sich selbst als befangen erklären oder die vom Beschuldigten mit nachvollziehbarer Begründung als befangen erklärt werden.
6. **Klärung des Sachverhalts**  
Die Klärung des Sachverhaltes wird von der Ständigen Kommission oder von der ggf. einberufenen Ad-hoc-Kommission betrieben.  
In einer ersten Klärungsphase (Vorermittlung) werden Tatsachen zur Beurteilung des geäußerten Verdachts ermittelt, wobei Unschuldsvermutung und absolute Vertraulichkeit zu gelten haben.  
Bei Erhärtung des Verdachts beginnen in einer zweiten Klärungsphase (Hauptverfahren) systematische Recherchen, ggf. unter vertraulicher Heranziehung von Zeugen oder externen Sachverständigen.  
Beschuldigte Personen erhalten in jeder Klärungsphase Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Befangene eines Ermittlers kann in jeder Klärungsphase sowohl durch ihn selbst als auch durch die beschuldigte Person geltend gemacht werden. Das Verfahren sollte in einem Zeitraum von sechs Monaten abgeschlossen werden. Die Vorgänge, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.  
Bis zum Nachweis eines schuldhaften wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind alle mit dem Verfahren zusammenhängende Informationen streng vertraulich zu behandeln.
7. **Sanktionen**  
Bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten können oder müssen die Hochschulleitung oder andere zuständige Organe (z.B. Prüfungsausschüsse) sachangemessene Sanktionen verhängen. Mögliche Sanktionen für nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten sind
  - Information der Hochschul- oder der Fachöffentlichkeit, der Wissenschaftsorganisationen und relevanten Zeitschriften
  - Entzug eines akademischen Abschlusses

- Rückwirkender Entzug unrechtmäßig erhaltener Vergünstigungen (z.B. Forschungsmittel, leistungsorientierte Vergütung)
- Sonstige disziplinarrechtliche Maßnahmen seitens der Vorgesetzten bzw. der Hochschulleitung. Etwaige arbeits-, straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen sind durch die hochschulinternen Verfahren und Konsequenzen nicht berührt.

8. Konkrete Verfahrensschritte  
Entsprechend den Empfehlungen der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013 werden folgende konkrete Verfahrensschritte festgelegt:

#### Vorermittlung

- a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist jeder Hochschulangehörige aufgefordert, unverzüglich im Regelfalle die Vertrauensperson, ggf. auch ein Mitglied der o.g. ständigen Kommission, zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b. Die Vertrauensperson übermittelt nach eigenem Ermessen (s. o., Punkt 3) Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten ständigen Kommission, die die Angelegenheit untersucht oder delegiert.
- c. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der ermittelnden Kommission schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme sollte schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- d. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat.
- e. Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht, eine Vorsprache in der ständigen Kommission zu verlangen, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

#### Hauptverfahren

- a. Die Eröffnung des Hauptverfahrens (förmliches Untersuchungsverfahren) wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- b. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- c. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d. Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h. Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und ABSTRACT Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- i. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

#### Weitere Verfahren

- a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- b. In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Hochschulleitung prüft, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein.

\*\*\*\*\*

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27. Mai 2011, ergänzt in der Sitzung des Akademischen Senats vom 14.4.2015. und nach redaktionellen Abschlussarbeiten von der Hochschulleitung der PHB am 19.5.2015 in Kraft gesetzt und vom Akademischen Senat am 7.7.2015 endgültig bestätigt.

## Abstract

Die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) ist eine auf universitärem Niveau staatlich anerkannte Universität in privater gemeinnütziger Trägerschaft, die seit ihrer Gründung vor 10 Jahren Anwendungsgebiete der Psychologie und deren Grundlagen auf anspruchsvoller wissenschaftlicher Grundlage erforscht, in der Lehre vermittelt und sich am Wissenschafts-Transfer in die Gesellschaft beteiligt. Seit ihrer Gründung verfolgt die PHB in ihren strategischen Zielen die Prinzipien von Internationalität, Diversität und interkultureller Kompetenz und steht als Neugründung in einem kontinuierlichen Modernisierungsprozess. Sie sieht sich den Anforderungen der gesellschaftlichen und der natürlichen Umwelt verpflichtet. Der Stellenwert der Internationalisierung wird seit der Gründung der PHB durch zahlreiche ausländische Studierende, durch intensive Forschungskontakte der Professorenschaft, durch internationale Tagungen an der PHB, durch einen Gastaufenthalt einer georgischen Gastwissenschaftlerin sowie den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einer georgischen Universität dokumentiert. Die Förderung interkultureller Kompetenz und die damit verbundene Offenheit für Diversität gehören seit der Gründung zu Zielen und Projekten der PHB und sollen selbstverständlich fortgeführt werden. Politische Bildung, insbesondere mit Bezug zu gesellschaftlich relevanten Problemfeldern wie Vorurteile, Gewalt, Extremismus, sowie gesellschaftliches Engagement, z.B. in Flüchtlingsprojekten, gehören zum Grundkonzept der PHB.

Mit der Zuerkennung der Erasmus-Charta wird die PHB im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie den internationalen Austausch ihrer Studierenden im Rahmen von Praktika und Auslandssemestern fördern und ihre bereits vorhandenen internationalen Forschungs- und Wissenschaftskommunikations-Kontakte koordinieren und ausbauen. Die PHB verpflichtet sich den gemeinsamen Prinzipien und dem Qualitätsrahmen der Erasmus-Charta.

The Psychologische Hochschule Berlin (PHB) is a Higher Education Institution (state-approved private university, non-profit organisation) was founded in 2010. It is devoted to basic and applied psychology in research, graduate and postgraduate studies. Furthermore we care a lot about transfer of psychological scientific knowledge into society. Since its foundation, the PHB pursues a policy towards principles of internationality, diversity and cross-cultural competence. We are committed to the needs of societal and natural environment while being in an ongoing process of modernisation.

The significance of internationalisation is documented by enrolment of numerous foreign students, intense research contacts of the PHB professorate, international conferences at the PHB. Currently, there is a residency of a scientist from Tbilisi, Georgia, based on a cooperation agreement with a Georgian university. We promote cross-cultural competence along with openness towards diversity in our mission statement. Political education, including important social issues such as prejudice, violence and extremism, as well as societal commitment (e.g., in refugee related projects) belong to the main concept of the PHB.

With the award of the Erasmus Charter for Higher Education the PHB would be able to further promote mobility and exchange of their students (placements and terms abroad). We could also strengthen and coordinate our existing international scientific collaborations. The PHB respects in full and is committed to the shared principles and the quality standards defined in the ECHE.